

BVGer E-4400/2022 vom 1. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4400_2022

FR: TAF E-4400/2022 du 1 mai 2023

IT: TAF E-4400/2022 del 1 maggio 2023

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 4

DSG; auch Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem [ZEMIS-Verordnung, SR 142.513]), dass das Bundesverwaltungsgericht damit gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG i.V.m. Art. 31 VGG zuständige Beschwerdeinstanz gegen entsprechende vorinstanzliche Verfügungen ist, zumal keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, dass der Beschwerdeführer als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens betreffend Einträge mit Bestreitungsvermerk die Frage im Zentrum steht, welche der umstrittenen Personenangaben die wahrscheinlicheren sind (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-3182/2021 vom 6. Oktober 2022 E. 4.4 m.w.H.), dass die Vorinstanz die von ihr vorgenommene Änderung unter anderem damit begründet, der Beschwerdeführer habe inkonsistente Angaben zu seinem Alter gemacht, die von ihm eingereichten Unterlagen zu seinem

E-4400/2022 Seite 5 Alter würden keine verlässlichen Sicherheitsmerkmale aufweisen und das erstellte Altersgutachten widerspreche seinen Altersangaben, dass der Vorinstanz darin beizupflichten ist, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung bisweilen ungenaue Angaben in Bezug auf sein Alter – unter anderem auch im Zusammenhang mit dem Ausstellungszeitpunkt der Tazkera – machte und dass er dies in der Rechtsmitteleingabe – insbesondere dem Hinweis auf Verständigungsprobleme – nicht überzeugend auszuräumen vermag, dass der Beschwerdeführer – namentlich mit dem Hinweis darauf, er sei von der Vorinstanz aufgefordert worden, seine Tazkera einzureichen – nicht nachvollziehbar darlegen kann, er sei von der Vorinstanz ungebührlich unter Druck gesetzt worden, weshalb er auch gestützt auf dieses Vorbringen nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, dass dies auch auf die nicht näher substantiierte Rüge, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt sowie den unbestimmten Hinweis auf "möglicherweise formell problematische Aspekte im Vorgehen der Vorinstanz" im Zusammenhang mit dem Informationsersuchen an Italien zutrifft, dass der Beschwerdeführer in Italien unter zwei Identitäten registriert wurde und eines der registrierten Geburtsdaten seine Volljährigkeit impliziert, dass das erstellte Altersgutachten explizit festhält, die Altersangaben des Beschwerdeführers könnten nicht zutreffen und die Möglichkeit seiner Volljährigkeit nicht ausschliesst, wobei ein Mindestalter von (...) Jahren festgestellt wird, dass die den Akten zu entnehmenden äusseren physischen Merkmale des Beschwerdeführers nicht per se seine Minderjährigkeit

nahelegen, dass sich gemäss Schilderung des Beschwerdeführers das in der eingereichten Tazkera festgehaltene Geburtsdatum schlussendlich auf die Angabe einer Privatperson – seines Onkels – stützt, dass die Vorinstanz – vor dem Hintergrund des Länderkontextes – bereits zutreffend auf die verminderte Beweiskraft beziehungsweise den verminderten Beweiswert der eingereichten Tazkera hingewiesen hat,

E-4400/2022 Seite 6 dass ferner darauf hinzuweisen ist, dass es sich im Zusammenhang mit Berichtigungsverfahren über ZEMIS-Einträge um ein rein datenschutzrechtliches Verfahren handelt und der Grundsatz "in dubio pro minore" – entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers – keine Anwendung findet (vgl. BGer 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.4 m.w.H), dass bei dieser Ausgangslage nicht davon gesprochen werden kann, das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Alter beziehungsweise Geburtsdatum sei das wahrscheinlichere, dass die Vorinstanz – unter Anbringung eines Bestreitungsvermerks – durch den von ihr vorgenommenen Eintrag keine Bundesrecht verletzt hat, dass die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]), wobei der am 14. Oktober 2022 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist, dass es sich bei dieser Ausgangslage nicht mehr aufdrängt, dem Beschwerdeführer eine neue Rechtsvertretung zu bestellen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4400/2022 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.